



Urteil zur Zuweisungsproblematik

Kooperationen zwischen Fachärzten und Leistungserbringern bergen Korruptionsrisiken. Diese treten insbesondere dann zu Tage, wenn Patienten von Fachärzten an Unternehmen verwiesen werden, an denen die Fachärzte selbst beteiligt sind.

Einen solchen Fall hat die Wettbewerbszentrale aktuell vor dem Landgericht Frankfurt klären können. Ausgangspunkt war die Abmahnung eines Hals-Nasen-Ohren(HNO)-Arztes aus dem Rhein-Main-Gebiet, der Patienten an einen Hörgeräteakustikbetrieb im Hause seiner Praxis verwiesen hatte. Zum Zeitpunkt der Zuweisung war der Arzt an der den Betrieb führenden Kommanditgesellschaft als Kommanditist zu 50 Prozent beteiligt. Da die Abmahnung erfolglos blieb, reichte die Wettbewerbszentrale Klage ein. Das Gericht erhob zum Hergang der Patientenbesuche umfangreiche Beweise durch Vernehmung der Patienten und von Mitarbeiterinnen des HNO-Arztes. Im Ergebnis stellte sich zur Überzeugung des Landgerichtes heraus, dass Angestellte des Arztes die Patienten ohne hinreichenden Grund an den Hörgeräteakustikbetrieb im selben Haus verwiesen hatten, und zwar durch Überreichen einer Visitenkarte beziehungsweise durch Führen und Begleiten einer Patientin durch das Gebäude bis zum Geschäft.

Das Gericht hat dem HNO-Arzt mit Urteil vom 01.07.2014 (Az. 2-03O 284/13 – rechtskräftig) untersagt, seinen Patienten für die Versorgung mit Hörgeräten ohne hinreichenden Grund ungefragt bestimmte Hörgeräteakustikgeschäfte zu empfehlen und/oder Patienten an solche Leistungserbringer zu verweisen, an denen er gesellschaftsrechtlich beteiligt ist – wenn dies wie in den beanstandeten Fällen geschieht. Hinsichtlich der Beteiligung des Arztes an dem empfohlenen Betrieb verwiesen die Richter auf § 31 der Berufsordnung der Ärztekammer Hessen. Danach ist es dem Arzt nicht gestattet, sich für die Zuweisung von Patienten ein Entgelt oder andere Vorteile versprechen zu lassen.

*Rechtsanwältin Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*